

J. N. 77572

Der Gemeinderaths-Ausschuss für den Bau des Kaiser Franz Josefs-Stadtmuseums hat beschlossen, das Bauprogramm für diesen Bau durch die nachfolgenden Erläuterungen zu ergänzen und deren Berücksichtigung seitens der Preiswerber bei der engeren Concurrenz zu fordern:

1. Zu Absatz III.

Am Bauplatz B ist zum Behufe einer eventuellen Vergrößerung des städtischen Museums seitens der concurrirenden Künstler ein Gebäude zu projectieren, welches Parterre-Räume für Plakate etc., im Zwischengeschoß Räume für kleinere Kunstobjecte, ferner im 1. Stock Säle für eine Gemäldegallerie zu enthalten hat und die nöthigen Stiegen, Communicationen und Bureau aufweist, um gegebenenfalls als selbständiges Gebäude Verwendung finden zu können. Das Gebäude hat aber mit dem Hauptgebäude durch Überbrückung in Verbindung gestellt zu werden.

Für den Baublock C ist ein kleines Gebäude für Ausstellungszwecke, welches ebenfalls mit dem Hauptgebäude durch eine Überbrückung verbunden sein muß, zu projectieren. Dabei ist auf die unterhalb laufende Stadtbahn, beziehungsweise Wieneinwölbung Rücksicht zu nehmen.

2. Zu Absatz V.

Das Halbgeschoß ist zwischen Parterre und 1. Stock zu situieren.

3. Zu Absatz VIII.

Das Museum hat eine monumental angelegte Treppe ohne Spitzstufen zu enthalten; dieselbe ist so durchzuführen, daß der Auf- und Abgang des Publicums sich geregelt vollziehen können; überdies ist für einige Nebentreppen vorzusorgen, von welchen jene, die zu den Verwaltungsräumen führt, auch von außen zugänglich sein muß.

4. Zu Punkt 9 des Absatz VIII.

Der St. Stephanssaal soll zur Ausstellung alter kirchlicher Kunst dienen und ist im Parterre zu situieren.

5. Zu den Punkten 10, 12, 13, 16 und 17 des Absatz VIII.

Die Waffenammlung ist in das Parterre, die topographische und culturhistorische Sammlung so-

wie die Interieurs sind in das Zwischengeschoß, die Gemäldegallerie im 1. Stockwerke zu situieren.

6. Zu Punkt 13 des Absatz VIII.

Kleinere Ausstellungsräume, besonders die historischen Interieurs, sind von Corridoren aus zugänglich zu machen, welche letztere möglichst auch zu Ausstellungszwecken verwendbar sein sollen. Im allgemeinen ist jedoch eine allzuweit gehende Anordnung von Corridoren aus Gründen des geringen zur Verfügung stehenden Platzes zu vermeiden, ohne jedoch auf eine allseitig leichte Zugänglichkeit der einzelnen Räume zu verzichten.

7. Zu Punkt 14 des Absatz VIII.

Die in diesem Punkte bezeichneten Verwaltungsräume sind als Minimal-Erfordernis zu betrachten.

8. Zu Punkt 16 des Absatz VIII.

Bei der Situierung des Kaisersaales ist zu beachten, daß er auch als Empfangsraum Verwendung finden kann.

9. Zu Punkt 18.

Von der Gemäldegallerie ist der größere Theil mit Oberlicht zu versehen.

10. Zu Absatz VIII im allgemeinen:

Für den Transport von Gegenständen in die oberen Stockwerke ist ein Aufzug zu projectieren, welcher so groß sein muß, daß auf demselben auch größere Gegenstände befördert werden können.

Für die Beleuchtung ist elektrisches Licht, für die Beheizung eine Centralheizung mit Ventilation in Aussicht zu nehmen.



21103 C

